



Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

Sozialdezernentinnen / Sozialdezernenten im Rhein-Kreis Neuss

sowie nachrichtlich an die
Schuldezernentinnen / Schuldezernenten im Rhein-Kreis Neuss

sowie an
Jobcenter Rhein-Kreis Neuss

Amt 50
Sozialamt

Heike Stump

Kreishaus Grevenbroich (Neubau)
Lindenstr. 4-6
41515 Grevenbroich
Zimmer 226

Telefon 02181 601-5032
Telefax 02181 601-8-5032
Heike.stump@rhein-kreis-neuss.de

Aktenzeichen:
50.1-BuT

08.06.2020

Rundverfügung Nr. 20/2020

Bildung und Teilhabe (BuT)

hier: Mittagsverpflegungsbedarf aufgrund der Corona-Pandemie

Zum Erlass vom 28.05.2020 (Rundverfügung Nr. 17/2020 des Rhein-Kreises Neuss) reicht das MAGS NRW mit Schreiben vom 05.06.2020 einige klarstellenden Erläuterungen nach:

Zweck der gesetzlichen Regelungen des § 142 SGB XII (Übergangsregelung für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung aus Anlass der Covid-19-Pandemie) sei es, allen Kindern sowie Schülerinnen und Schülern trotz Wegfalls der Gemeinschaftlichkeit eine Mittagsverpflegung weiterhin zu ermöglichen.

Es werden daher ergänzend zum Schreiben des MAGS NRW vom 28.05.2020 noch zwei weitere konkrete Erbringungswege für eine Versorgung von Kindern und Jugendlichen, sowie jungen Menschen aus bedürftigen Familien mit einer Mittagsverpflegung aufgezeigt.

Sie sind möglich, wenn der Träger oder Caterer aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Abholung oder eine Lieferung der Mittagsverpflegung nicht in Betracht zieht. Auch in diesem Fall bleibt es beim Rechtsanspruch auf eine Mittagsverpflegung.

- Zusammenstellung von Lebensmitteln

Ausnahmsweise können die Kosten für eine Zusammenstellung von Lebensmitteln übernommen werden, sofern

- die Zusammensetzung der Lebensmittel für eine angemessene Mittagsverpflegung geeignet ist,
- die Möglichkeit gegeben ist, mit den Lebensmitteln eine Mittagsverpflegung zuzubereiten.

- Gutscheine

Auch die Ausgabe von Gutscheinen, mit denen Leistungsbeziehende nur eine Mittagsverpflegung erwerben können, führt zur Erfüllung des Rechtsanspruches.

Bezüglich der Fragestellung, was eine angemessene Mittagsverpflegung beinhaltet, verweist das MAGS NRW beispielhaft auf die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung für Schulverpflegung (s. Anlage / RD202020b).

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

In Vertretung



Dirk Brügge
Kreisdirektor

Anlage:

Erlass des MAGS NRW vom 05.06.2020

DGE-Qualitätsstandard für die Schulverpflegung